



Arbeitsaufnahme mit abgeschlossener Berufsausbildung

(§ 18a AufenthG)

(wenn bei Pflegeberufen ein sog. Gleichwertigkeitsbescheid vorliegt
oder die Berufsausbildung bei anderen Berufen bereits anerkannt ist)

beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Anträge sind über das Webportal hochzuladen
- Dokumente sind ausschließlich im PDF-Format hochzuladen
- richtige Benennung der PDF-Dateien
- lesbare Dokumente und Scans (Nationalpässe sind ausschließlich in Farbkopie einzureichen)
(Muster aus dem Bereich „Formulare“ nur digital ausfüllen, aber händisch unterzeichnen)
- Vorgangsnummer bei Korrespondenz angeben

erforderliche Unterlagen:

- gültiger Reisepass als Farbscan (Gültigkeit mindestens noch 6 Monate)
- Vollmacht, ggf. zusätzlich Untervollmacht
- Erklärung zu bereits beantragten oder durchgeführten Visaverfahren
- tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache (mit Angabe des Wohnsitzes und der E-Mail-Adresse)
- von Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterzeichneter Arbeitsvertrag
ODER konkretes Arbeitsplatzangebot mit diesen Bestandteilen:
 - Nachname, Vorname
 - Geburtsdatum
 - Tätigkeits-/Berufsbezeichnung
 - Angabe, ob befristetes/unbefristetes Arbeitsverhältnis
 - monatliche Brutto-Vergütung
 - Wochenarbeitszeit
 - Urlaubsanspruch pro Kalenderjahr
- Qualifikationsnachweise einer qualifizierten Berufsausbildung von i. d. R. mindestens 2 Jahren (in aus-
gestellter Landessprache sowie deutscher, beglaubigter Übersetzung – außer bei englischer Sprache)
- Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis [EzB]
- sog. Gleichwertigkeitsbescheid
→ wenn kein Gleichwertigkeitsbescheid vorliegt, muss ein Anerkennungsverfahren durchgeführt wer-
den, welches weitere Gebühren verursacht sowie weitere Nachweise erfordern kann. Das Ergebnis des
Anerkennungsverfahrens kann folgende Ergebnisse bringen:
 - 1. Möglichkeit: Anerkennung der ausländischen Berufsausbildung
 - 2. Möglichkeit: teilweise Anerkennung der ausländischen Berufsausbildung
(dann weiter mit Checkliste: Aufnahme einer Qualifizierungsmaßnahme)
 - 3. Möglichkeit: keinerlei Anerkennung der ausländischen Berufsausbildung

Antragsteller hat das 45. Lebensjahr beendet:

- das Gehalt muss mindestens 55 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenver-
sicherung betragen – derzeit: 4.427,50 € brutto monatlich (Stand: 2025)
- alternativ: Nachweise über eine angemessene Altersversorgung

Familiennachzug:

Dieser gilt für den Ehe-/Lebenspartner sowie eigene minderjährige, ledige Kinder. Andere Personen können
nicht berücksichtigt werden. Der Familiennachzug ist entweder direkt mit der Einreise der Fachkraft oder in ei-
nem zeitlichen Zusammenhang von 6 Monaten ab Einreise der Fachkraft möglich.

- gültiger Reisepass als Farbscan des Ehe-/Lebenspartners sowie aller Kinder
- Vollmacht für Ehe-/Lebenspartner sowie Heiratsurkunde*
- Vollmacht für jedes einzelne minderjährige, ledige Kind sowie Geburtsurkunde(n)*

* In ausgestellter Landessprache sowie deutscher, beglaubigter Übersetzung oder in englischer Sprache.